

Satzung des Vereins Filmclub Wolfsburg e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Filmclub Wolfsburg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V..

Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Einsatz für die Kino- und Filmkultur mittels regelmäßiger öffentlicher Filmvorführungen, um den Mitgliedern und Gästen den Zugang zum nationalen und internationalen Filmschaffen zu ermöglichen. Das Programmangebot unterscheidet sich konzeptionell und inhaltlich vom Programmangebot rein kommerzieller Kinos, indem abseits des Mainstreams künstlerisch und kulturell anspruchsvolle Filme gezeigt werden.

Der Verein sieht sich als Teil der Wolfsburger Kulturszene und strebt mit hiesigen städtischen Kultureinrichtungen sowie anderen gemeinnützigen Körperschaften, die im Bereich von Bildung, Kunst und Kultur in Wolfsburg und in der Region tätig sind, Kooperationen an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

- d) Wahl eines/einer Kassenprüfers/in für die Dauer von 2 Jahren,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Versammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenprüfers entgegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes gerichtet war. Hat das Mitglied eine Emailadresse mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt mitgeteilte Emailadresse erfolgen.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung).

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus dieser Satzung anderes ergibt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Sie können jedoch, sofern kein Widerspruch erhoben wird, auch offen durchgeführt werden.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist eine vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist für deren Restlaufzeit durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu dieser Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des vakanten Vorstandsamtes zu betrauen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern aufgrund der mit ihrem Vorstandsamt im Zusammenhang stehenden besonderen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a. EStG zu gewähren.

§ 9 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Beirat einzusetzen und deren Mitglieder zu benennen. Dieser hat in erster Linie beratende Funktion. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und kann durch den Vorstand verlängert werden.

Sitzungen des Beirates leitet der 1. Vorsitzende des Vereins, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die dem Verein vom Registergericht oder vom Finanzamt zwecks Eintragung in das Vereinsregister bzw. zur Erlangung der Gemeinnützigkeit auferlegt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am 25.02.2026 errichtet.

Wolfsburg, den 25.02.2026

Unterschriften der Vereinsgründer

Kerstin Peters
Nicola Barkhof
Bettina Grefen
P. Hübner

Mike Wiers
Heiko Polle
Norbert Klein
Ol. L.
M. J. J. J.
T. W. W.